

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024

Baugesuche

Zu folgenden Bauvorhaben erteilte der Gemeinderat jeweils das erforderliche Einvernehmen:

1. Flst. 186, Gemarkung Westerhofen, Lindenstraße 23
- Neubau eines Lagerschuppens
2. Flst. 300/2, Gemarkung Westhausen, Dr.-Rud.-Schieber-Straße 6
- Neubau Garage
3. Flst. 622/9, Gemarkung Westhausen, Schumannstraße 20
- Unterstelldach an bestehendes Wohnhaus
4. Flst. 1405/3, Gemarkung Westhausen, Frankenreute 17
- Neubau Garage und Geräteschuppen
5. Flst. 77, Gemarkung Lippach, Seeweg
- Abbruch Wirtschaftsgebäude; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport
6. Flst. 792 und 791, Gemarkung Lippach, Berg 6
- Paddock-Trail für Pferdehaltung, Einfriedung (Pfosten + Litze), Bewegungsplatz

Zu folgendem Bauvorhaben wurde das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt:

- Flst. 199/5, Gemarkung Westhausen, Silvesterstraße 22
- Neubau Tiny für Frisörsalon mit max. 2 Plätzen

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse - Einrichtung einer Bläserklasse an der Propsteischule Westhausen

Bürgermeister Markus Knoblauch gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.05.2024 beschlossen wurde, die ab dem Schuljahr 2024/2025 an der Propsteischule Westhausen geplante neue Bläserklasse des Musikvereins Westhausen finanziell zu unterstützen. Die für die Bläserklasse neu anzuschaffenden Instrumente sollen mit 50 % und maximal 10.000 Euro von der Gemeinde bezuschusst werden. Bürgermeister Knoblauch sprach in diesem Zusammenhang dem Musikverein Westhausen ein herzliches Dankeschön für das tolle Engagement aus, das mit dem Zuschuss entsprechend unterstützt werden soll. Die neue Bläserklasse sei für die Propsteischule Westhausen ein großartiges neues Angebot und könne auch dazu beitragen, den notwendigen Blasmusik-Nachwuchs zu gewinnen.

Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg – Anhörung der Gemeinde Westhausen als Träger öffentlicher Belange

Bürgermeister Markus Knoblauch begrüßte zu diesem Thema die Verbandsdirektorin Franka Zaneck vom Regionalverband Ostwürttemberg, welche die Planung zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 vorstellte.

Mit einer Vielzahl neuer Gesetzespakete und -änderungen auf Bundes- und Landesebene wurden in den vergangenen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Energiewende bereitet. Ein Grundstein der Energiewende stellt die Nutzung erneuerbarer Energien dar. Aus diesem Grund wurden mit dem am 01. Februar 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmalig verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land definiert. Ziel ist es, bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 2% der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergienutzung an

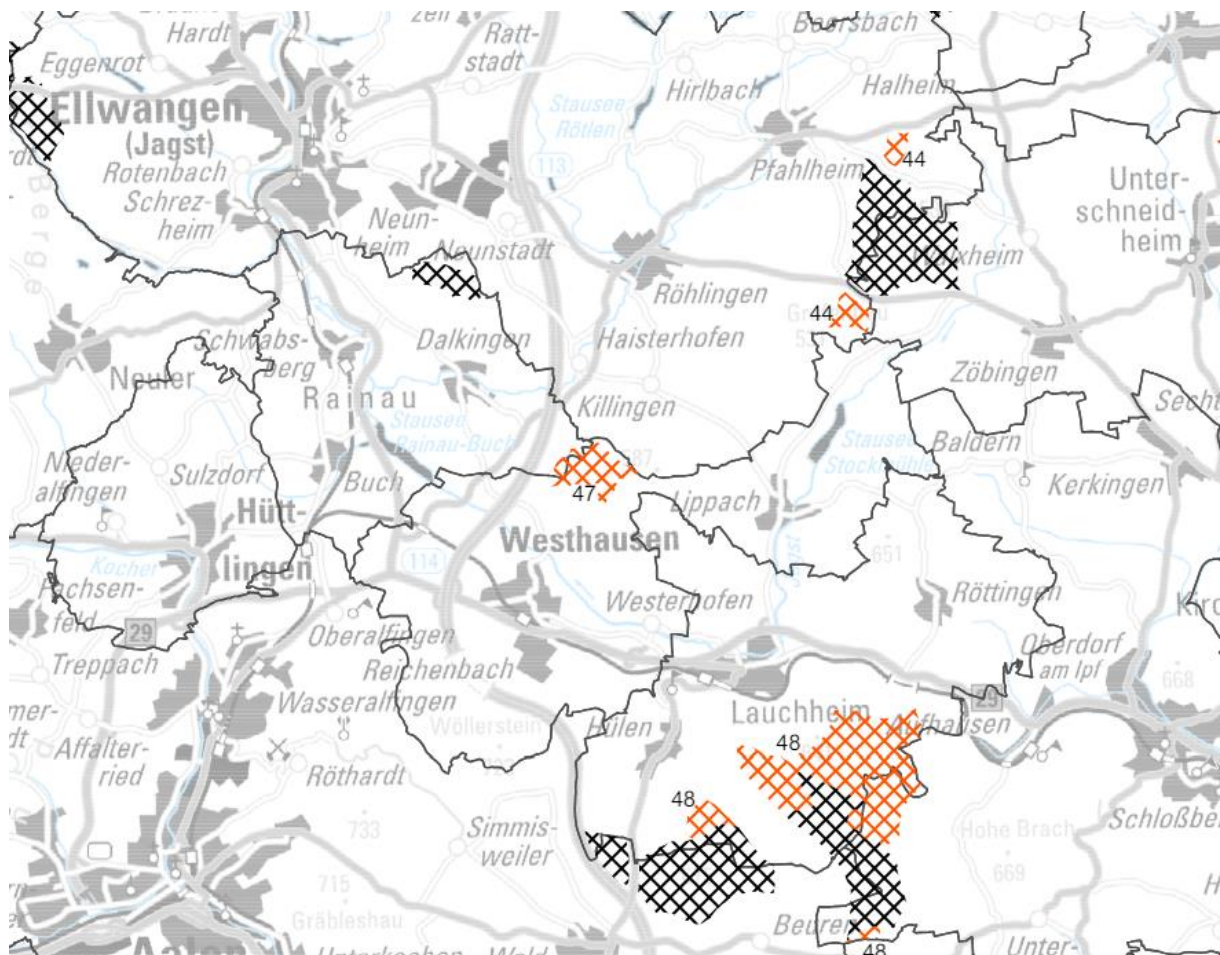
Land zu sichern. Dafür soll jedes Bundesland einen festgelegten prozentualen Anteil seiner jeweiligen Landesfläche (sogenannte Flächenbeitragswerte) als Windenergiegebiete ausweisen.

In Baden-Württemberg beträgt der verbindliche Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, 1,8% der Landesfläche. Durch die Regionale Planungsoffensive, die am 17. März 2022 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg gestartet wurde, wurden die auf Landesebene geltenden Rahmenbedingungen zur Erreichung des Flächenziels festgelegt und im Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz (KlimaG BW) verankert: Demnach sollen die Träger der Regionalplanung – die 12 Regionalverbände des Landes Baden-Württemberg – jeweils 1,8% ihrer Regionsfläche (= verbindliche Teilflächenziele) als Windenergiegebiete bis zum 31. September 2025 ausweisen und diese bis zum genannten Stichtag als Satzung beschließen lassen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat vor diesem Hintergrund in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. März 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) beschlossen. Wesentliche Planungsgrundlage für die Teilfortschreibung Windenergie 2025 sind der bestehende Teilregionalplan Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2014, der vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellte Windatlas (2019) mit den mittleren gekappten Windleistungsdichten in 160 m über Grund, gesetzliche Regelungen und Vorgaben, die Zielsetzungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 und die vom Land im Zuge der Planungsoffensive erarbeiteten Planungshinweise und -grundlagen, wie z.B. der Fachbeitrag Artenschutz.

Im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wurden 30 neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erarbeitet. Diese umfassen 4.537 ha der Regionsfläche Ostwürttembergs und damit 2,1 % regionale Fläche. Die bestehenden Vorranggebiete der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 bleiben unverändert und werden in ihrem Flächenumfang von 1,5 % der Regionsfläche übernommen. Um das vom Land vorgegebene Flächenziel von 1,8 % zu erreichen, müssen somit von den 2,1 % der aktuellen Suchflächen mindestens zusätzlich 0,3 % als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Im beigefügten Lageplan wird die Vorranggebietskulisse kartographisch dargestellt. Insbesondere die dargestellten Suchgebiete 47 (Hornsberg) und 44 (Erweiterung Nonnenholz) betreffen die Gemarkungen Westhausen bzw. Lippach.



Mit dem derzeit laufenden Beteiligungsverfahren wurde der Gemeinde Westhausen als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Gemeinderat beschloss nach eingehender Diskussion, die Verwaltung zu beauftragen, eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbandes Ostwürttemberg mit folgenden Punkten abzugeben:

1. Zum Schutz von Mensch und Gesundheit ist ein Abstand geplanter Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m einzuhalten.
2. Das mögliche Vorranggebiet Nr. 47 hat ebenfalls zum Schutz von Mensch und Gesundheit einen Abstand von mindestens 1.000 m vom Naturkindergarten „Unterm Blätterdach“ Westhausen (Fläche für den Gemeinbedarf) auf dem Waldgrundstück Flst Nr. 2847/3, Gemarkung Westhausen einzuhalten.
3. Nur durch einen finanziellen Nutzen der Gemeinde bzw. der Bürgerschaft kann auch eine Akzeptanz für die mit Windkraftanlagen einhergehenden Belastungen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Festlegung von Vorranggebieten auch Rahmenbedingungen festgeschrieben werden, die bei einer späteren Flächenvergabe an Investoren eine Beteiligung der Gemeinde und der Bürgerschaft bedingen oder zumindest bevorzugen.
4. Der Ortschaftsrat Lippach hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2024 einstimmig gegen die Ausweisung weiterer Windkraftanlagen in der Umgebung ausgesprochen, da der Teilort eine „Umzingelung“ mit Windrädern und damit eine

Verletzung des Überlastungsgebots für Lippach, Lindorf, Forst und Vogel, Beerhalden und Hundslöhe befürchtet. (Nr. 44 im Norden, Nr. 47 im Westen und Nr. 48 im Süden). Des Weiteren wurde im Ortschaftsrat auf das Naturschutzgebiet Stausee Stockmühle hingewiesen, welches auch zahlreiche geschützte Vogelarten beheimatet. Hier wird eine Gefährdung dieser geschützten Vogelarten durch Windkraftanlagen auf den nahegelegenen vorgeschlagenen Vorranggebieten befürchtet. Vom Gemeinderat Westhausen wurde beschlossen, diese Punkte mit der Bitte um Überprüfung in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufzunehmen.

Bebauungsplan "Schwenksbrunnen II" in Westhausen – Schaffung von Bauflächen für Tiny-Häuser

Bürgermeister Markus Knoblauch begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Bloss vom Architekturbüro Bloss aus Stuttgart, welche den Planentwurf des Baugebiets „Schwenksbrunnen II“ in Westhausen und Details des Bebauungsplans vorstellte. Insgesamt sollen in diesem Bereich fünf Bauplätze für Tiny-Häuser und ein Bauplatz für Garagen entstehen.

In der Gemeinderatssitzung am 15.05.2024 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst. Als Änderung zum vorgestellten Vorentwurf soll entsprechend dem Votum des Gemeinderats das Baufenster an allen Bauplätzen vergrößert und die Einschränkung in Bezug auf die Festlegung der Dachfarbe herausgenommen werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 26.06.2024 wurde mit den besprochenen Änderungen einstimmig gebilligt. Ebenso wurde seitens des Gemeinderats beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neubau Blaulichtzentrum Westhausen - Einrichtung Feuerwehrhaus mit Kleiderspinden

Zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden bei drei Firmen zu beschaffende Kleiderspinde angefragt. Von allen drei Firmen gingen Angebote ein, die vom zuständigen Architekturbüro ACT aus Rainau geprüft wurden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Zuschlag an die günstigste Bieterin, die Firma Eduard Lutz Schrauben – Werkzeuge GmbH aus Bopfingen, zu einem Angebotspreis in Höhe von 40.466,06 EUR zu erteilen. Der Aufbau der Kleiderspinde erfolgt in Eigenleistung durch die Freiwillige Feuerwehr Westhausen, wofür Bürgermeister Knoblauch seinen herzlichen Dank aussprach.

Vergabe der Jahresbaumaßnahmen im Bereich Tief- und Straßenbauarbeiten

Das Ingenieurbüro a2Plan aus Westhausen hat die beschränkte Ausschreibung für die Jahresbaumaßnahmen Tief- und Straßenbauarbeiten der Jahre 2024 und 2025 in der Gemeinde Westhausen erstellt. Im Haushaltsplan 2024 sind für die diesjährigen Tief- und Straßenbaumaßnahmen Mittel in Höhe von 145.000 Euro eingestellt. Insgesamt gingen auf die Ausschreibung fünf Angebote ein.

Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, die Jahresbaumaßnahmen 2024 und 2025 im Bereich Tief- und Straßenbauarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Stegmeier GmbH + Co. aus Aalen zu vergeben. Der Angebotspreis für die Arbeiten in diesem Jahr liegt

bei 143.176,22 EUR und somit im veranschlagten Kostenrahmen. Die Gemeinde hat mit der Vergabe auch Preissicherheit bei den Einheitspreisen für die anfallenden Arbeiten im kommenden Jahr 2025

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 - Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg für die gewählten Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder

Bürgermeister Markus Knoblauch bedankte sich zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl am 09. Juni 2024 angetreten waren sowie bei allen Beteiligten, die bei der Organisation, Durchführung und Auswertung der umfangreichen Europa- und Kommunalwahlen mitgeholfen haben.

Nach § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) stellt der Gemeinderat fest, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen hat diese Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats zu erfolgen.

Seitens des Gemeinderats wurde nach Vorprüfung durch die Verwaltung einstimmig festgestellt, dass bei den am 09. Juni 2024 in den Gemeinderat und Ortschaftsrat Lippach gewählten Personen keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegen und somit alle ihr Amt antreten können.

Verschiedenes

Aus dem Gemeinderat wurde nach dem Sachstand zum geplanten Umbau des Abwasserkanals in der Brunnengasse Westhausen gefragt. Bauamtsleiter Dietmar Kuhn führt hierzu aus, dass aktuell noch geprüft werde, ob auch der dort befindliche Regenwasserkanal auf der kompletten Länge vergrößert werden muss oder ob dieser in seiner Dimension ausreichend ist. Eine zeitnahe Prüfung der Angelegenheit sowie weitere erforderliche Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden zugesagt.